

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Zahlungsverkehr im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- in Kenntnis der Entschließungsanträge von Herrn Beumer zum Zahlungsverkehr im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion (B3-0860/91), von Herrn Robles Piquer zur Errichtung einer Europäischen Postbank (B3-0286/92) und von Herrn Vandemeulebroucke (B3-0289/92) zu einer europäischen Telefonkarte,
- in Kenntnis des Diskussionspapiers der Kommission „Zahlungsverkehr im Binnenmarkt“ [KOM (90) 0447] und des Arbeitsdokuments der Kommission „Erleichterung für grenzüberschreitende Zahlungen: Die Grenzen fallen“ [SEK (92) 0621 – C3-0367/92],
- in Kenntnis des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere dessen
 - i) Artikel 73 b bis 73 g über die Beseitigung aller Beschränkungen des Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern,
 - ii) Artikel 73 h über die in der ersten Stufe der WWU anwendbaren Bestimmungen über Zahlungen, die sich auf den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beziehen,
 - iii) Artikel 105 Abs. 2 über die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), zu denen die Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme gehört,
 - iv) Artikel 109 c Abs. 1 und 2 über die Aufgaben des Beratenden Währungsausschusses bzw. des Wirtschafts- und Finanzausschusses, zu denen die Prüfung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kapital- und Zah-

lungsverkehr gehört, sobald der Vertrag von Maastricht ratifiziert ist,

- v) Artikel 109f Abs. 3 über die Aufgabe des Europäischen Währungsinstituts, die Effizienz des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs ab 1. Januar 1994 zu fördern,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz und der des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie zum Entschließungsantrag B3-0289/92 (A3-0029/93),
- A. in der Erwägung, daß in der Gemeinschaft jährlich schätzungsweise annähernd 400 Millionen grenzüberschreitende Zahlungen getätigt werden, die zu 50 % auf den Einzelhandel entfallen und jeweils Beträge unter 2 500 ECU betreffen, und daß diese 200 Millionen Zahlungsvorgänge im Einzelhandel einen beträchtlichen Umsatz ausmachen, wobei mit einem Zuwachs zu rechnen ist, da die Vollendung des Binnenmarktes zu verstärkten Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalströmen und zu einer Zunahme des Personenverkehrs führen wird,
- B. in der Erwägung, daß der größte Teil der Zahlungen im Einzelhandel von Privatleuten als „Präsenzzahlungen“ getätigt wird, während es sich bei den übrigen um „Fernzahlungen“ handelt, die von oder an Privatleute oder Unternehmen als Entgelt für Waren und Dienstleistungen entrichtet werden,
- C. besorgt darüber, daß die Kosten für Auslandsüberweisungen etwa 10- bis 20mal höher sind als für Inlandsüberweisungen und daß die Mindestbelastung für grenzüberschreitende Zahlungen im Einzelhandel einen Betrag von 20 ECU übersteigen kann,
- D. in der Erwägung, daß die Regeln für die Funktionsweise der grenzüberschreitenden Zahlungssysteme in den Mitgliedstaaten heute nicht ausreichend an die Erfordernisse der WWU angepaßt sind und daß der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr unbedingt durch den Einsatz fortschrittlicher Techniken verbessert werden muß,
- E. im Bewußtsein der Interdependenz zwischen grenzüberschreitenden Zahlungen im Einzelhandel und Großzahlungen, da diese beiden Arten von Zahlungen in mehreren Ländern im Rahmen der gleichen Zahlungssysteme erfolgen,
- F. in der Erwägung, daß die vorherrschende Form für grenzüberschreitende Zahlungen im Einzelhandel und „Fernzahlungen“ Überweisungsaufträge sind und Zahlungskarten in letzter Zeit an Bedeutung gewonnen haben, während Schecks immer weniger gefragt sind,
- G. im Bewußtsein des Investitionsbedarfs im Bereich der Infrastrukturen (Computer, Telekommunikation, Software) und im Bereich der Normen und Standards zur Förderung voll integrierter Zahlungssysteme unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Beseiti-

gung von Marktzugangshindernissen und des fairen Wettbewerbs sowie angemessener Erträge auf Neuinvestitionen,

- H. in der Erwägung, daß die Zentralbanken und die Geschäftsbanken in den Mitgliedstaaten durch die Großzahlungen so aneinander gekoppelt werden, daß auf diese Weise die Geldpolitik durchgesetzt und die Währungspolitik umgesetzt wird,
- I. besorgt darüber, daß zahlreiche Zahlungssysteme veraltete Techniken und Verfahren verwenden, die das „Risiko“ des Ausfalls eines Beteiligten vor Abschluß der Zahlungsvorgänge in sich bergen,
- J. im Bewußtsein der Notwendigkeit, für die WWU eine geeignete institutionelle Struktur zu schaffen, die in der ersten Stufe der WWU entwickelt, vorbereitet und aufgebaut werden muß –
 - 1. billigt die vier Vorschläge der Kommission in folgenden Bereichen:
 - a) wirkungsvoller Verbund elektronischer Clearingsysteme (ACH),
 - b) Korrespondenzbankverkehr,
 - c) neue Systeme zur Abwicklung von Auslandsüberweisungen, beispielsweise Lastschriftverfahren,
 - d) Möglichkeit für Großbanken, Mitglied eines ACH zu werden, wobei dies jedoch weder den Wettbewerb verzerren noch neue Marktzugangshindernisse schaffen darf;
 - 2. hält es für zweckmäßig, die beiden von der Benutzergruppe in ihrem Bericht aufgestellten Grundsätze – Qualität der Information und Rechtsbehelfe – auf bereits bestehende und neue Zahlungssysteme zur Verbesserung ihrer Effizienz anzuwenden;
 - 3. billigt die vier Kriterien – Transparenz, Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Kosten – zur Bewertung bereits bestehender und etwaiger künftiger Zahlungssysteme;
 - 4. vertritt die Auffassung, daß der Grundsatz der „grenzüberschreitenden Akzeptanz“ im Sinne kompatibler technischer Systeme in den Mitgliedstaaten auf alle neuen Zahlungssysteme und die Konzipierung gemeinschaftlicher technischer Standards angewandt werden sollte;

betreffend die Verbraucher

- 5. ist der Auffassung, daß die inhaltliche Ausfüllung des Grundsatzes der Transparenz im Rahmen einer Richtlinie des Rates unter Einschluß folgender Bestimmungen erfolgen sollte:
 - a) Verpflichtung der Bank zur Unterrichtung des eventuellen Benutzers über die verschiedenen Zahlungsformen, die sie anbieten kann, und deren jeweilige Kosten,
 - b) Recht des Benutzers auf Übernahme aller Kosten einer Auslandszahlung, wodurch jegliche „Doppelbelastung“ mit Gebühren ausgeschlossen würde,
 - c) Frist von vier Arbeitstagen zur Abwicklung einer Auslandszahlung,

- d) Möglichkeit des Rechtsbehelfs für die Benutzer und Schaffung eines entsprechenden Abhilfeverfahrens für mittlere und Großunternehmen durch die Kommission;
6. begrüßt die von den Banken vorgelegten Leitlinien zur Kundeninformation über grenzüberschreitende Fernzahlungen, die sicherstellen sollen, daß jeder Benutzer eine möglichst umfassende Information erhält; ist jedoch darüber beunruhigt, daß diese Leitlinien bisher nicht eingehalten wurden;
7. besteht darauf, daß die Betreiber von Zahlungssystemen, falls der Auftraggeber die Zahlung aller Gebühren übernommen hat, dafür sorgen müssen, daß es zu keiner doppelten Gebührenbelastung kommt, so daß der Begünstigte den vollen Überweisungsbetrag erhält;
8. ist der Auffassung, daß der vierte Grundsatz der Empfehlung der Kommission 90/109/EWG¹⁾ zur Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen, der die Abwicklung spätestens zwei Arbeitstage nach Eingang des Betrags vorsieht, im Sinne von vier Arbeitstagen für grenzüberschreitende Fernzahlungen auszulegen ist, und zwar unabhängig von der Zahl der an der Abwicklung des Auftrags beteiligten Banken; gegen die Bank, die die Ausführung verzögert hat, ist eine Strafe zu verhängen;
9. weist darauf hin, daß die Befugnisse des Europäischen Parlaments nach dem Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 138 d über das Recht der Unionsbürger, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, und Artikel 138 e über die Befugnisse des Bürgerbeauftragten auch für Fälle gelten, die sich aus Vorgängen im Rahmen von Zahlungssystemen ergeben;
10. ersucht die Kommission, dafür zu sorgen, daß die Beschwerdestellen in den Mitgliedstaaten, die nach der genannten Empfehlung der Kommission eingerichtet wurden bzw. noch einzurichten sind, derart zusammenarbeiten, daß ein Beschwerdesteller sich nur an die Stelle seines eigenen Landes zu wenden braucht, die sich dann in seiner Sache erforderlichenfalls mit Stellen in anderen Mitgliedstaaten in Verbindung setzt;
11. ist beunruhigt darüber, daß der Schutz des einzelnen in bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Zahlungssystemen und ihre Effektivität nicht eingehend behandelt worden sind; fordert deshalb die Kommission auf, ihren Vorschlag von 1990 dahin gehend zu ändern, daß der Benutzer von Zahlungssystemen geschützt wird, ohne daß dadurch die Entwicklung des grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs unnötig behindert wird;

betreffend neue Zahlungssysteme und Wettbewerb

12. unterstützt die Initiativen für neue Zahlungssysteme, die von bereits tätigen Betreibern vorgeschlagen werden, und insbesondere den Ausbau des elektronischen Überweisungsver-

¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. März 1990, S. 39.

kehr; ist davon überzeugt, daß ein wirkungsvoller Wettbewerb zwischen den Systemen durch die Beseitigung technischer und rechtlicher Hemmnisse beim Marktzugang und durch die Harmonisierung der technischen Normen und Verfahrensvorschriften gefördert werden sollte;

13. vertritt die Auffassung, daß bestimmte Neuerungen, beispielsweise Zahlungskartennetze, über die Geldüberweisungen getätigt werden können, oder die Ausweitung des grenzüberschreitenden Lastschriftverfahrens oder elektronische Schecks von der Gemeinschaft gefördert werden könnten, wenn ein angemessener rechtlicher Rahmen vorhanden wäre; fordert die Kommission auf, einen entsprechenden Vorschlag über die rechtlichen und technischen Bedingungen vorzulegen;
14. fordert die Kommission auf, einen geeigneten Vorschlag für Vorschriften über die rechtlichen Aspekte von Zahlungsabwicklungen zwischen Banken, bei denen ein Dritter eingeschaltet wird, unter Berücksichtigung des Status des ECU als privatem Zahlungsmittel vorzulegen;
15. ist fest von der wichtigen Rolle neuer Zahlungssysteme bei der Modernisierung der Zahlungssysteme in einigen Mitgliedstaaten überzeugt und glaubt, daß Bemühungen in diesem Bereich dem im Vertrag von Maastricht verankerten Ziel des Zusammenhalts dienlich wären, weshalb eine finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen der transeuropäischen Netze erfolgen sollte;
16. fordert die Kommission auf, die Möglichkeiten und Instrumente zu untersuchen, mit deren Hilfe die hohen Fernmeldekosten für neue Zahlungssysteme im Rahmen der Richtlinie 90/387/EWG²⁾ über den offenen Netzzugang gesenkt werden können, und ihm binnen eines Jahres über ihre diesbezüglichen Initiativen Bericht zu erstatten;
17. ist der Auffassung, daß die derzeitige Meldepflicht gegenüber den nationalen Zentralbanken bei innergemeinschaftlichen Zahlungen mit dem Konzept der vier Grundfreiheiten und des Binnenmarktes unvereinbar ist; schlägt daher vor, daß für alle Zahlungen unter 10 000 ECU die Meldepflicht entfallen soll;
18. billigt die in Anhang C des obengenannten Diskussionspapiers der Kommission SEK (92) 0621 enthaltenen wettbewerbspolitischen Grundsätze, fragt sich jedoch, wie mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Mechanismus ein ausgewogenes Verhältnis zwischen allgemeinen Absprachen und einem effektiven Wettbewerb sichergestellt werden kann, so daß das europäische System des freien Marktes und ein lauter Wettbewerb gewahrt bleiben können;
19. äußert die Überzeugung, daß der Korrespondenzbankverkehr erheblich verbessert werden könnte, wenn zunächst der Verbund der elektronischen Clearingsysteme verbessert würde, wobei zu einem späteren Zeitpunkt nach der Ratifizierung des

²⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. Juli 1990, S. 1.

Vertrags von Maastricht durch die Mitgliedstaaten vom Ausschuß der Zentralbankgouverneure die Schaffung eines Europäischen Elektronischen Clearingsystems in Aussicht genommen werden sollte, die vom Europäischen Währungsinstitut eingeleitet werden sollte;

20. weist darauf hin, daß es für ein vollintegriertes Zahlungssystem in der Gemeinschaft ferner hilfreich wäre, wenn die Länder des EWR bereits jetzt zu Systemen übergängen, die mit den in der EG praktizierten kompatibel sind; der Ausschuß für europäische Banknormen sollte im Hinblick darauf einen Vertreter dieser Länder an seinen Arbeiten beteiligen;
21. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag vorzulegen, der darauf abzielt, die Unklarheiten infolge von Unstimmigkeiten zwischen nationalen Rechtsvorschriften zu beseitigen und insbesondere folgende Aspekte zu klären:
 - a) Zeitpunkt des Abschlusses der Abrechnung,
 - b) Umfang der Unwiderruflichkeit,
 - c) Art des gesetzlichen Zahlungsmittels bei Bestehen einer Parallelwährung,
 - d) gegenseitige Haftung der Kreditinstitute, die bei der Abwicklung einer Auslandszahlung eingeschaltet werden;
22. schlägt die Ausarbeitung von Vorschriften für die Mitgliedschaft in Zahlungssystemen vor, die in Ansatz und Anwendung denjenigen vergleichbar sind, die für die zweite Bankenrichtlinie gelten und mit denen folgendes sichergestellt wird:
 - a) der Grundsatz der Nicht-Ausschließlichkeit,
 - b) das Recht aller Kreditinstitute auf Einrichtung eines Zahlungssystems, sofern sie die Kriterien der wirtschaftlichen Eignung erfüllen,
 - c) die Festlegung von Kriterien für die wirtschaftliche Eignung im Sinne möglicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und möglichst geringer systembedingter Risiken,
 - d) die Überwachung der Zahlungssysteme durch Aufsichtsorgane, die sich auf allgemein festgelegte Grundsätze und Eingreifkriterien stützen;
23. fordert den Ausschuß der Zentralbankgouverneure auf, einen gemeinsamen Standpunkt zur Verstärkung des Wettbewerbs seitens Finanzinstituten und anderer Institute außer Banken zu formulieren, die an der Einrichtung von Clearing- und Abwicklungssystemen oder der Beteiligung an solchen Systemen interessiert sind;

betreffend Großzahlungen

24. warnt davor, daß der freie Dienstleistungsverkehr im Bankwesen (einheitliche Zulassung für Banken) ab 1993 und die zwangsläufige Zunahme der Zahl Auslandszahlungen zu einem Anstieg der internen Ausgleichsvorgänge innerhalb ein und desselben Kreditinstituts führen würden; dies hätte zur Folge, daß zahlreiche grenzüberschreitende Zahlungsvor-

gänge nicht mehr erfaßt würden und leichter jeglicher Überwachung entgehen könnten, wodurch zumindest bis zur dritten Stufe der WWU Schwankungen im Währungssystem verursacht würden;

25. ist beunruhigt darüber, daß der Ausschuß der Zentralbankgouverneure der Mitgliedstaaten seine Arbeit über systembedingte Risiken noch nicht abgeschlossen hat, die daher rühren, daß u. U. ein Teilnehmer an einem Zahlungssystem seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und es damit anderen Teilnehmern unmöglich macht, ihren Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen;
26. weist darauf hin, daß der Umstand, daß einige Zahlungssysteme sowohl Auslandszahlungen im Einzelhandel als auch Großzahlungen erledigen, keineswegs eine Minimierung des systembedingten Risikos bedeutet;
27. geht davon aus, daß ca. 90 % der Großzahlungen von den Finanzmärkten stammen, bei denen es sich überwiegend um Devisenmärkte handelt, was zur Folge haben kann, daß es bei einer Zunahme der Kapitalbewegungen zu einem entsprechenden Anstieg des Risikos bei den Zahlungssystemen kommt;
28. fordert den Ausschuß der Zentralbankgouverneure auf, eine Liste von Grundsätzen über die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf folgende Punkte zu untersuchen und vorzuschlagen:
 - a) Überwachung der Zahlungssysteme,
 - b) Koordinierung der Politik zur Senkung und Kontrolle von Risiken infolge unterschiedlicher Zahlungssysteme in der Gemeinschaft,
 - c) Informationsaustausch zwischen den Zentralbanken und
 - d) gemeinsame Normen und Garantien;
29. äußert seine Besorgnis darüber, daß internationale Großüberweisungen Auswirkungen haben könnten auf:
 - a) die Stabilität und Integrität des Finanzsystems,
 - b) das gesamte Liquiditäts- und Kreditvolumen,
 - c) das Risiko infolge der Abwicklung zwischen verschiedenen Währungen;
30. fordert deshalb den Ausschuß der Zentralbankgouverneure auf, zunächst die Erfahrungen mit dem EG-weiten Zahlungssystem, wie es in Nummer 19 gefordert wird, auszuwerten und anschließend erforderlichenfalls die Einrichtung eines völlig neuen Systems vorzuschlagen, das in der Lage ist, Abwicklungen in verschiedenen Währungen vorzunehmen, und damit das Risiko des privaten Sektors übernimmt;
31. behält sich vor, die Lage in bezug auf die Zahlungssysteme erneut zu prüfen, wenn es von der Kommission und dem Ausschuß der Zentralbankgouverneure die Informationen erhalten hat, um die sie in dieser Entschließung gebeten werden;

32. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie dem Ausschuß der Zentralbankgouverneure und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident